

Brauereiarbeiter-Zeitung

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

Nº 43.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5.

Hannover, 26. Oktober 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Meister & Co., Hannover.

16. Jahrg.

Was ist ein Betriebsunfall?

Wir haben seinerzeit festgestellt, was im Sinne der Unfallversicherungs-Gesetzgebung und der Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes als Unfall anzusehen sei. Um einen Rentenanspruch für begründet zu erachten, bedarf es allerdings noch weiterer Voraussetzungen. Insbesondere folgt der Frage: „Was ist ein Unfall?“ sozusagen auf dem Fuße die weitere Frage: „Was ist ein Betriebs-Unfall?“

Wie aber das Gesetz keine Auslegung des Begriffs „Unfall“ gibt, so auch keine des Begriffs „Betrieb“. Man muss auch hier daher auf die sprachliche Bedeutung des Wortes eingehen und zwar wiederum auf diejenige, die ihm die Auslegung des Reichsversicherungsamtes gibt.

In diesem Sinne ist unter „Betrieb“ der Inbegriff fort dauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten zu verstehen. Der Betrieb umfasst Verrichtungen, welche sich auf die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluß eines Unternehmens beziehen. Der Betrieb im Sinne des § 1 Abj. 1 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes, auf welche in dieser Beziehung die anderen Versicherungsgesetze zurückgreifen, stellt sich somit nicht lediglich als der Inbegriff aller der Tätigkeiten dar, welche von den Fabrikarbeitern innerhalb der Fabrikstätte vorgenommen werden und unmittelbar dem Zwecke der Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses dienen, sondern umfasst auch solche Tätigkeiten, welche die Zwecke der Produktion mittelbar fördern und von Betriebsarbeitern verrichtet werden, die den technischen Verrichtungen fernstehen. Zum Beispiel gehört das Verpacken, auch sogar das Oelen oder Putzen der in einem Betriebe angefertigten Waren zu den Verrichtungen, welche nötig sind, um die Waren in einen absatzfähigen Zustand zu bringen. Die dabei beschäftigten Arbeiter sind also im Betriebe beschäftigt, auch wenn sie diese Verrichtungen an einer von der eigentlichen Betriebsstätte räumlich getrennten Stelle vornehmen. Andererseits gehören alle Arbeiten vor Gründung eines Betriebes zum Zwecke seiner Einrichtung, wie nach Einstellung desselben zum Zwecke seiner Auflösung nicht zu den Betriebsarbeiten im Sinne des Gesetzes.

Mun ist natürlich wesentliche Voraussetzung eines Betriebsunfalls, daß der Betroffene zur Zeit des Unfalls bei dem Betriebe beschäftigt ist. Hieraus ist aber nicht zu schließen, daß jeder Unfall, der einen Versicherten zur Zeit oder bei Gelegenheit des Betriebes trifft, sich damit schon als Betriebsunfall darstellt. Alle Unglücksfälle, welchen an der betreffenden Stelle oder zu der betreffenden Zeit auch jeder andere nicht in dem Betrieb Beschäftigte hätte ausgesetzt sein oder welche den im Betriebe Beschäftigten auch anderswo und zu keiner anderen Zeit außerhalb des Betriebes hätten erreichen können, sieht das Reichsversicherungamt nicht als Betriebsunfälle an. Der Unfall muß also, wenn er ein Betriebsunfall sein soll, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe und dessen Gefahren gebracht werden können, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß eine Einwirkung besonderer, eigenständiger Gefahren des Betriebes dargetan werden müßte.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betrieb und seinen Gefahren einerseits und dem Unfall andererseits kann ein unmittelbarer, aber auch ein mittelbarer sein. Auch erfordert der Begriff des Betriebsunfalls nicht, daß der Betrieb die alleinige Ursache bildet; es reicht hin, wenn er sich als mitwirkende Ursache darstellt. So gilt im allgemeinen Verleihung infolge von Blitzschlag nicht als Betriebsunfall. Anders jedoch, wenn der Betroffene durch seine Tätigkeit im Betriebe der Blitzgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt war. Das ist z. B. angenommen worden bei einem mit dem Eindecken eines Ziegeldaches beschäftigten Maurer, der von einem zuerst in eine Gerüststange schlagenden und von dieser auf ihn überspringenden Blitzstrahl erschlagen wurde, — dagegen verneint worden bei einem Bauarbeiter, der bei einem Gewitter in dem Erdgeschoss eines Neubaus Schutz gesucht hatte und dort vom Blitz erschlagen wurde, da nach Ansicht des Reichsversicherungamtes weder aus dem Standorte, noch aus der Beschaffenheit des Neubaus eine Erhöhung der Blitzgefahr herzuleiten gewesen sei. Nach einer Rechtsentscheidung vom 11. Dezember 1891 soll der Nachweis einer erhöhten Blitzgefahr nicht als erbracht anzusehen sein, wenn lediglich dargetan ist, daß die vom Blitz getroffene Person durch ihre Beschäftigung gezwungen war, sich im Freien aufzuhalten.

Was bei Erörterung der Frage, was ein Unfall sei, in bezug auf Blitzschlag (Sonnenblitz), Erdkälte und dergl. gesagt wurde, gehört natürlich auch ebenso gut hierher, da in diesen Fällen der Betrieb nie alleinige, sondern nur mitwirkende Ursache — meist auch nur mittelbar — sein kann.

In manchen Fällen ist der ursächliche Zusammenhang mit dem Betriebe schon darin ersichtlich worden, daß der Standpunkt (die Arbeitsstätte) des Arbeiters oder die Aufmerksamkeit, die er seiner Betriebsarbeit zuwenden mußte, ihn der Gefahr in höherem Grade aussetzt, als eine andere, nicht im Betriebe beschäftigte Person. So ist ein Betriebsunfall angenommen worden bei einem am Bau eines Turmes beschäftigten Maurer, der durch eine

Klaue am Kopf verletzt wurde, welche ein an einer höheren Stelle des Turmes befindlicher Mitarbeiter fahrlässig herunterwarf.

Die Einwirkung anderer in der Person liegender Ursachen schließt an sich den Charakter des Betriebsunfalls nicht aus. Der Umstand, daß z. B. die Arbeiter bei einem Hausefallen in Betriebsräumen der Gefahr ausgesetzt sind, in Maschinenteile, herumliegende Materialien, Erzeugnisse oder Rückstände des Betriebes zu stürzen und sich davon zu verlegen, wird den Gefahren des Betriebes zugerechnet und wurde daher u. a. als wesentlich mitwirkende Ursache des Unfalls angesehen bei einem Fabrikarbeiter, der infolge von epileptischen Krämpfen mit dem Gesicht zu Boden und in die heiße Asche neben dem Kessel eines Schweißofens fiel, wodurch er sich Verbrennung eines Auges zuzog.

Nach dem Vorausgegangenen muß für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfall ein Unfall sich bei dem Betriebe ereignet hat, also mit diesem in ursächlichem Zusammenhänge steht, meist die Zweckbestimmung der Tätigkeit oder Verrichtung, die Unfall zu dem Unfall gegeben hat, von ausschlaggebender Bedeutung sein. Nur dann, wenn diese Zweckbestimmung auf den Betrieb gerichtet ist, liegt in der Regel ein Unfall „bei dem Betriebe“ vor, nicht aber dann, wenn sie auf die Eigentümlichkeit des Arbeiters oder seiner Mitarbeiter, oder auf die wirtschaftlichen Interessen dritter, betriebsfremder Personen, oder diejenigen fremder Betriebe gerichtet war. Wenn sie auf die Eigentümlichkeit des Unternehmers gerichtet war, ist jetzt entgegen früherer Auffassung des Amtes infolge des neuen Gesetzes von 1900 ein mit ihr in ursächlichem Zusammenhänge stehender Unfall wie ein Betriebsunfall zu behandeln; ebenso wenn die Tätigkeit zwar nicht dem Unternehmer selbst, sondern einem seiner Beauftragten bzw. deren Eigentümlichkeit zugute kommt. (§ 3.) Ebenso sind Unfälle bei Tätigkeiten anzusehen, deren Zweckbestimmung auf die Eigentümlichkeit des Arbeiters oder seiner Mitarbeiter oder auf die wirtschaftlichen Interessen dritter, betriebsfremder Personen oder fremder Betriebe, zugestellt aber auch auf den Betrieb gerichtet war. In diesen letzteren Fällen ist es für die Annahme eines Betriebsunfalls erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Tätigkeit immerhin wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, und wenigstens mittelbar den Betriebszwecken zu dienen bestimmt war. So ist mittelbar der ganze regelmäßige Aufenthalt des Arbeiters an der Betriebsstätte überhaupt bestimmt, dem Betriebe zu dienen. Er befindet sich während dieses Aufenthaltes innerhalb des Geschäftsjahres des Betriebes und ist daher auch gegen alle Unfälle versichert, welche durch den Betrieb und dessen Einrichtungen, Beschaffenheiten der Maschinen und sonstigen Betriebsmittel, der Wege, Treppen usw. — verursacht werden. Das gilt auch von den Wegen von seiner Wohnung nach der Arbeitsstätte, wenn seine Wohnung noch innerhalb der Betriebsstätte liegt, weil der Weg des Arbeiters, soweit er über den Betriebspfad führt, ein Teil seiner auf dem Betriebspfad zu leistenden Verrichtungen ist; bringt ihn diese Verrichtung mit dem Betrieb oder mit den für den Betrieb getroffenen Einrichtungen in Verbindung und er erleidet hierdurch einen Unfall, so hat sich dieser Unfall „bei dem Betriebe“ ereignet. Als Betriebsgebiet gilt die Gesamtheit der Räume, über welche der Unternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt. So sind die Chausseestrecken eines örtlich begrenzten Bezirks, auf welchem der dauernd von dem Kreis-Kommunalverband beschäftigte Arbeiter bald hier, bald dort zu arbeiten hat, als eine einheitliche Betriebsstätte anzusehen. Dasselbe gilt von den von Eisenbahngesellschaften beschäftigten Streckenarbeitern. Wer von diesen die Eisenbahnstrecke betrifft, um an irgend einem Punkte zu arbeiten, begibt sich hierdurch in den Raum des Betriebes, welcher ihn beschäftigt. Er ist mit dem Betreten der Bahnhofsstrecke allen dem Eisenbahnbetriebe eigentümlichen Gefahren ausgesetzt.

Wenn Arbeiter sich während der Arbeitszeit von dem ihnen zugewiesenen Platze entfernen und sich in andere Räume des Betriebes begeben, ohne den Gefahrenbereich des Betriebes zu verlassen, oder sich willkürlich Gefahren aussetzen, die der Betrieb an sich nicht bietet, stehen sie ebenfalls unter dem Schutze der Unfallversicherung. Auch setzt hier damit kein Arbeiter außerhalb des Betriebes, wenn er eine Verrichtung ohne Auftrag seines Arbeitgebers ausführt. Es kommt nun darauf an, daß die Tätigkeit irgendwie bestimmt ist, dem Betrieb förderlich zu sein, wobei gleichzeitig ist, ob das gewählte Mittel wirklich zweckentsprechend war.

Ihre Zweckbestimmung nach auf den Betrieb gerichtet sind auch die Wege oder Reisen, die ein Arbeiter im Auftrage seines Arbeitgebers und im Interesse des Betriebes unternimmt.

Als eigenständige, nicht auch auf den Betrieb gerichtete, daher auch nicht versicherte Tätigkeit des Arbeiters sieht das Reichsversicherungamt es an, wenn der Arbeiter das eigene Werkzeug für den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, zurecht macht, ausgenommen, wenn er dazu eine von dem Unternehmer zu diesem Zweck gerade bestimmte Betriebsvorratung benutzt.

Dagegen werden Wege zur Zahlung oder Empfangnahme von Lohn als durch den Betrieb verursachte etwaige Unfälle bei solchen Wege als Betriebsunfälle angesehen, nicht dagegen, wenn der Betriebs-Unternehmer etwa in Konkurs geraten ist und der Arbeiter, zur Vertretung seiner Lohnforderung zu einem vom Konkursgericht angesehenen Termin sich begebend, auf diesem Wege einen Unfall erleidet.

Wenn die Arbeiter eines Betriebes einem anderen so zur Verfügung gestellt werden, daß ihre Leistungen dem fremden Betrieb in die unmittelbare Verfügungsgewalt gelangen, unmittelbar zum Nutzen oder Schaden gereichen können, so treten die Arbeiter für die Zeit dieser ihrer Beschäftigung in den Betrieb des anderen über.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber die Arbeiter aus seiner Ansicht entlädt, die letztere vielmehr der andere Unternehmer übernimmt, es sich um eine größere Arbeitsleistung handelt. Unfälle, welche die Arbeiter bei solchen Arbeiten erleiden, gelten nicht als bei dem Betrieb ihres regelmäßigen Arbeitgebers eingetreten. Denn im allgemeinen kommt — so erklärt das Reichsversicherungamt ausdrücklich — es nicht auf die regelmäßige dienstliche Stellung des Arbeiters, auch nicht auf private rechtliche Vereinbarungen darüber, wer die Arbeiter entlohnt, sondern auf die Art und Zweckbestimmung seiner Beschäftigung zur Zeit des Unfalls an.

Büdder Schwäher.

Die „Bundes-Zeitung“ bringt in ihrer Nr. 37 im Sprechsaal einen Artikel, welcher sich mit den Braunschweiger Lohnbewegungen beschäftigt und worin besonders meiner Person in „liebwohl“ Weise gedacht ist. Eigentigen Leier, welche noch etwas Geist haben, aber nicht von dem, von welchen einige der paar Braunschweiger Bundesgesellen durch reichlichen Vergleich im Überfluß aufgerichtet haben sollen, werden unschwer erkennen, woher die Wit röhrt. Der Eindeuter verrät es mir dem Ratius: „Dem das Ziel derselben (der Verbändler) war, die beiden Bundesgesellen bei Abschluß des Tariffs auszuhilfchen.“ Und dieses Ziel hat eben der Verbund erreicht, gewiß nicht zum Schaden der gesamten Brauerei.

Es würde mir nicht einfallen, auch nur ein Wort auf das Gloriat zu erwidern, denn dazu ist mir meine Zeit doch zu kostbar, wenn nicht die Braunschweiger Kollegen verlangen, es dem blöden Schwäher heimzuzahlen. Ich werde aber nur einige Tatsachen anführen:

Erläutern. Wie hoch die Bundesgesellen „Forderungen“ stellen, ist nur stets einerlei und minderstens eben den Unternehmern. Wenn wir in Braunschweig nicht einen Mindestlohn von 28 M. die Woche verlangten, so deshalb, weil der Sprung von 20 M. Monatslohn, wie er teilweise noch bezahlt wurde, auf etwa 122 M. neben all den anderen Forderungen nicht gemacht werden konnte. Die Bundesgesellen tun sich ja leicht. Wenn sie gar nichts bekommen, nun, dann sind sie eben auch so zufrieden, denn das ist ja der Schnittabstand ihrer Harmoniebälle. Wie aber müssen die Kräfte abwählen, ob wie unsere Forderungen auch erfüllt werden können. Deshalb, weil wir 1905 dazu in Braunschweig nicht stark genug waren, wurde die Bewegung abgebrochen. Der Eindeuter schreibt, es hätte weiter untenhandelt werden müssen. Ich bin im Besitz eines Briefes des Vorstandes der Brauereivereinigung, wonit er mir auf ein diesbezügliches Angebot — ich wollte also weiter untenhandeln — rundweg erklärte: was die Brauereien bewilligt hätten, sei nun ab der letzten Frist.

Zu unterhandeln gab es also da nichts mehr, sondern nur noch zu kämpfen. Das würden aber die Bundesgesellen doch sicher dem Verbande allein überlassen haben, und würden uns bei dem Kampfe auch ebenso sicher in den Rücken gesetzen sein, um nachher in heftiger Weise über den „unflinigen“, von den „Hegern inszenierten Kampf“ loszuziehen, wo man doch das in friedlicher Verhandlung erzielte hätte annehmen müssen. Daß dies der wahre Sachverhalt war, weiß der brave B. in der „Bundeszeitung“ ganz gut, oder er weiß überhaupt nichts und dann mußte er schwärzen. Also zweiterlei gibt es nur: entweder er ist völliger Ignorant in der Sache oder ein ganz gewöhnlicher blöder Schwäher.

Das beweisen auch seine anderen Behauptungen. So will ich zweitens zu seiner Bekräftigung mitteilen, daß noch am selben Tage, wo ich von den Überzähnen in der Brauerei krüger erfuhr, Abhäse geschafft wurden und Doppelschicht, so weit nötig, eingeschürt wurde.

Drittens behauptet dieser Mensch, ich hätte nur für die Arbeiter die Lohnverhöhung herauszuschlagen wollen. Herr Direktor Büchner, Vorstand der Vereinigung, würde event. nicht umhin können, zu behaupten, daß gerade ich es war, der auf das energischste dafür eintrat, daß jeder Arbeiter, welche Lohnhöhe auch in Frage kam, die Aufbesserung erhielt. „Sie wollen durch den Tarif doch ein friedliches Verhältnis schaffen; wenn Sie aber bei seinem Abschluß eine Reihe von Arbeitern leer ausgehen lassen, so haben Sie schon wieder den Keim der Unzufriedenheit gelegt.“ Diese meine Erklärung sieht doch etwas anderes aus, als das, was mir B. unterschieden möchte.

Und nun viertens ein „Schwererbrechen“. Ich soll gesagt haben, „was gehen uns die Brauer an!“ Nun haben diese Worte einen wenig anders gelautet, in etwas satirischer Weise an die Wit der Bundesgesellen ob ihrer gänzlichen Missbeachtung bei dem Tarifabschluß anspielend: „Was meinen wir auf diese Bundesgesellen!“ Ja, wenn Bundesgesellen und Brauer identisch wären, dann wäre wohl ein körniges Wahrheit in dem Vorwurf enthalten. Weit dem aber nicht so ist, so mag der Eindeuter wissen, daß ich es für meine höchste Pflicht halte, den geringsten Arbeiter in der Brauerei ebenso zu schägen, für ihn ebenso warm einzutreten wie für den Brauer. Einen Vorzug kann ich nicht für die Arbeiter, aber auch nicht für die Brauer. Ja gleicher, unparteiischer Weise geht mein Streben dahin, für alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter bessere Lebensbedingungen zu schaffen und nicht wie die Herren Bundesgesellen für eine kleine Kategorie, die ebenso gerade dadurch bestimmt wird, auf Kosten der anderen Mitarbeiter. Mag das in den Augen der Bundesgesellen ein Verbrechen sein, jeder vernünftige

Heizer haben keine feste Frühstückspause, jedoch 2 Stunden Mittag.

Löhne: Die Woche wird zu 6 Tagen gerechnet, auch findet für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage inklusive Reformations- und Christfest einen Lohnabzug nicht statt. Es werden folgende Lohnsätze festgelegt: für Brauer und Küsse, die außerhalb wohnen, Anfangslohn 26 M., nach 1 Jahr 27 M.; für denjenigen Küser 28 M.; für diejenigen, die in der Brauerei wohnen 23,50 Mark, nach 1 Jahr 24,50 M.; für den ersten Biu 30 M.; für Heizer und Handwerker Einstellungslohn 23,50 M.; für Küscher Einstellungslohn 20 M., nach 1 Jahr 22,50 M.; für Arbeiter Einstellungslohn 20 M., nach 1 Jahr 21,20 M.

Im Falle die Reibesegung einer bisher durch einen gelernten Brauer bezeugten Stelle notwendig wird, muss dieselbe wieder durch einen gelernten Brauer erfolgen.

Die Lohnzahlung erfolgt Freitags während der Arbeitszeit.

Die Speisen des Kuchens bleiben wie bisher. Für die Tour nach Wittmund wird 1 M. bezahlt. Im übrigen erhöht sich der Lohnsatz während der Tarifdauer jährlich um 50 Pf. pro Woche.

Überstunden und Sonntagsarbeit: Für Überstunden und Sonntagsarbeit: Für Überstunden werden bezahlt an Brauer und Küser 50 Pf. pro Stunde, Heizer, Maurer und Schlosser 45 Pf. pro Stunde, Hälfsarbeiter und Küscher 40 Pf. pro Stunde.

Die Sonntagsarbeit wird mit 10 Pf. Aufschlag extra bezahlt. Die unverheirateten Brauer wohnen vom 1. Januar 1907 ab außerhalb der Brauerei.

Unzulässige Abzüge: Bei der Lohnzahlung werden nicht in Abzug gebracht: militärische Übungen bis zur Dauer von 2 Wochen, sowie unverschuldet Verfassungsfeinde, als Geburten, Sterbefälle, schwere Erkrankungen, Hochzeiten in der Familie, wenn sie die Dauer eines Tages nicht überschreiten. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit werden die ersten 3 Tage vollbezahlt und auf die Dauer von 2 Wochen insl. der 3 Tage wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld gezahlt. Bei Kontrolluntersuchungen wird zwei Stunden vor Beginn freigegeben. Bei Terminen, für welche keine Belegschaftsbescheinigung gezahlt werden, wird für die Dauer der Versammlung ein Abzug nicht gemacht.

Der Hausturm ist frei. — Am 1. Mai muss das zum Betriebe notwendige Personal anwesend sein. Gefecht wird nicht.

Für das Kesselreinigen werden pro Kessel und Kessel 4,50 M. gezahlt. Die Anzüge werden geliefert.

Vorsteherer Bertrag tritt für die 28.11.1906 in Kraft. In Zukunft soll der Endtermin für die 28.11.1906 in Brauerei Aktien-Brauerei, Geltkötter und St. Johanni-Brauerei der gleiche sein.

Heizer dürfen keine Nebenarbeiten machen wie bisher.

Sämtliche aus diesem Tarif oder sonstigen Ursachen entstehenden Streitigkeiten sind zuerst durch die Betriebsleitung gemeinsam mit dem zu wählenden Arbeiterausschuss zu regeln. Kommt hier keine Einigung zustande, so ist die Organisation um Vermittelung anzugehen.

Bant, den 23. August 1906.

Wilhelmshäuser Aktien-Brauerei: Johann Peper.

Zentralverband der Brauereiarbeiter: F. Menz, Markt. Cyc.

Den Heizern wurden nach Abschluss des Tarifes die Sonntagsarbeitsstunden nicht bezahlt und musste dieser Bestimmung erst durch Arbeitsniederlegung Geltung verschafft werden. Kein einziger fiel den Heizern in den Rücken und wurden dann die Stunden nachbezahlt.

† Höchst. Tarifvertrag des höchsten Brauhause mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit 2 Stunden Pausen.

Die bei Schichtwechsel vorkommende 7. Nacht wird mit einem Schied des Wochenlohnes vergütet.

Die Maschinisten und Heizer dürfen zu keinen anderen Arbeiten herangezogen werden.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit dieselbe notwendig ist, wird mit 60 Pf. pro Stunde bezahlt.

Überstunden werden die Woche mit 50 Pf. bezahlt. Soweit angegangene Stunde muss voll bezahlt werden. Überstunden dürfen nicht durch Abschlafen vergütet werden.

Der Lohn der Brauer, Maschinisten, Heizer und Schachtwachen wird um 1 Mark aufgehobert. Der Anfangslohn der Brauer, Maschinisten und Heizer beträgt 26 Mark.

Der Lohn der Hälfsarbeiter, welche die Arbeiten gelernter Arbeiter verrichten, erhalten den Lohn derselben.

Duour wird nicht gehalten. — Hausturm bleibt wie bisher.

Diejenigen Arbeiter, welche $\frac{1}{2}$ Jahr im Betriebe sind, bekommen bei Krankheiten pro Tag 1 Mark, sobald und solange die Krankenfasse Unterstützung gewährt. Bei militärischen Übungen pro Tag 1 Mark bis 30 Mark.

Lohnzahllung Sonntags während der Arbeit.

Die einzustellenden Brauereiarbeiter werden vom Arbeitsnachweis des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Frankfurt a. M., bezogen.

Tarifdauer vom 15. Oktober 1906 bis 14. Oktober 1907.

Frankfurt a. M., den 10. Oktober 1906.

Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter:

Wittich, Leut.

Höchster Brauhaus: Kleinert.

Infolge dieses Abschlusses erhalten sämtliche Arbeiter des Betriebes am Lohnerhöhung 1 Mark pro Woche.

Glaschenfüllereien.

† Münchener Tarifvertrag der Aktienbrauerei zum bayrischen Löwen, vorm. Mathäser, für die Glaschenfüllereiarbeiterinnen.

§ 1. Die Präsenzzeit dauert für alle in der Füllerei beschäftigten Arbeiterinnen 12 Stunden, von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr, mit Pausen vor- und nachmittags je eine halbe Stunde, mittags $1\frac{1}{4}$ Stunde, so dass die direkte Arbeitszeit 9 $\frac{1}{4}$ Stunden beträgt.

Am Sonnabenden und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen ist um 5½ Uhr Arbeitsabschluss ohne Pausenverkürzung.

§ 2. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umsticht eingezähnt. Die Arbeiterinnen erhalten an diesen Tagen pro Arbeitsstunde 50 Prozent Aufschlag, jedoch nicht unter 1 Mark.

§ 3. V. u. Die Arbeiterinnen erhalten einen Anfangslohn von 12 Mark pro Woche und steigen jedes Jahr um 1 Mark bis zum Höchstlohn von 15 Mark pro Woche. Jede früher und später angegangene Arbeitsstunde, als unter § 1 vorgesehen, wird mit 50 Prozent Aufschlag bezahlt. Die Löhne gelten dem Dienstalter entsprechend rückwärts.

§ 4. Als Hausturm erhalten die Arbeiterinnen täglich einen Liter, gleichzeitig wie der Kundshaft.

§ 5. Urlaub. Alle Arbeiterinnen erhalten unter Berücksichtigung des Lohnes einen Urlaub, nach einem Dienstjahr drei Tage, nach drei Dienstjahren eine Woche.

§ 6. Die Brauerei stellt den Arbeiterinnen entsprechende Kleider, Tresen- und Waschräume zur Verfügung.

§ 7. Bei eventuellem Arbeitsmangel werden die Arbeiterinnen bei der leistungsfähigen angefangen ausgeleistet, diese werden bei wieder vorhandener Arbeitsgelegenheit in der umgekehrten Reihenfolge der Aussichtung eingesetzt. Betriebsfreunde Arbeiterinnen dürfen während dieser Zeit nicht eingestellt werden.

§ 8. Krankheitsfälle. Nach § 616 des Bürgerl. Gesetz. wird den Arbeiterinnen vom ersten bis zum vierzehnten Tage zu dem von der Krankenfasse bezogenen Krankengeld so viel Zusatz geleistet, dass dies den bisherigen Gehaltsbezug betrifft.

§ 9. Der Betriebsinhaber gewährt allen Arbeiterinnen das freie Koalitionsrecht uneingeschränkt. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt.

Der Vertrag gilt für die Zeitspanne vom 12. Oktober 1906 bis 30. Dezember 1908.

München, den 19. Oktober 1906.

Für die Brauerei: Raith, Direktor.

Für den Brauereiarbeiterverband: Andr. Jacob.

Korrespondenzen.

Nachricht. Am 7. Oktober fand hierbei Lokale „Zur neuen Welt“ eine von ca. 40 Brauereiarbeitern besuchte Versammlung statt. Als Referent war erschienener Kollege und Gauleiter W. Frank. In einer längeren Rede schilderte Frank die Zustände auf den Brauereien Nachsen und Umgegend, insbesondere über die geradezu traurigen Verhältnisse auf der Brauerei Frankenburg. Von den Erklären gehörten die meisten dem Verband an, während die übrigen dem Bunde angehören. Es wurde beschlossen, hierbei zu gründen. Die Begeisterung für die gute Sache lässt darauf schließen, dass den Uebelständen in den Nachsen-Brauereien baldig abgeholfen wird. Die nächste Versammlung wird noch besonders überwartet und durch die Zeitung bekannt gegeben.

Breslau. Die stark besuchte Mitgliederversammlung vom 2. Oktober nahm den Bericht des Vorsitzenden über den Abschluss des Tarifvertrages entgegen. Zu der Diskussion wurde scharf kritisiert, dass die Arbeitszeit innerhalb einer 13-stündigen Schicht den Verhältnissen anderer Großstädte gegenüber nicht entspricht. Ebenso kritisiert wurde die Art der Lohnzulage, wonach nur Leute, die seit einem Jahre die Höchstlohn des neuen Tarifs erreicht haben, 1 M. Aufschlag erhalten. Angeführt wurde, dass dies ein weitgehender Begriff und nur dann angewandt sei, von vorherhin Unzufriedenheit unter den älteren Arbeitern zu erwecken. Vielmehr wäre angebracht, den Aufschlag von 1 M. mit rückwirkender Kraft nach drei Jahren einzuführen. Begrüßt wurde, dass die Sonntagsarbeit im inneren Betrieb ganzlich verschwinden wird. Einige Kollegen kritisierten, dass sie sehr wenig Nutzen von dem Tarif hätten, doch konnte diesem Verlangen nicht mehr Rechnung getragen werden, da die Kommission ganz nach den Wünschen der Kollegen den Tarif ausgearbeitet hat, der vor dem Einschreiten an den Ring von den Mitgliedern genehmigt wurde.

Bei dem Tarifabschluss ist es nun eigentlich zugegangen und wird es wohl einzig in der Breslauer Gewerkschaftsbewegung darstellen, dass in einem Gewerbe vier gewerkschaftliche Verbände und nach der Union an den Beratungen teilnehmen. Bimmer als Vertreter der Handels- und Transportarbeiter erklärte u. a., dass ein Tonnenarbeiter, welcher nach 8 Uhr abends nach Hause kommt, 1 M. Strafe zu zahlen hat. Es erhellt hieraus die Tatsache, wie wenig Bimmer in die Verhältnisse in den Brauereien eingeweiht ist. Abschätzzeit und die Entfernung spielen eine große Rolle und würde mancher Kutscher sein Gehalt für Strafe dem Betrieb überlassen müssen, was doch Bimmer als Arbeitervorsteher nicht will. Überhaupt ist ja nun ein eingerichteter Tarif die Grundlage für die ganzen Verhandlungen gewesen.

In Punkt Beitragsregulierung wurde der Lohnaufschlag von 10 Pf. beibehalten und beträgt der wöchentliche Beitrag 55 Pf.

Die Versammlung war sich darüber einig, dass nur eine einheitliche Organisation die Interessen aller in Brauereien beschäftigten Personen vertreten kann. Die Rohrbewegung hat es gezeigt, ziehen wir die Lehre daraus und handeln wir danach.

Düsseldorf. Am 6. Oktober fand im Lokale des Kollegen Piel unsere Versammlung statt, die ziemlich besucht war. Aufnahmen hatten wir acht zu verzeichnen. Aus dem Kartellbericht ist hervorgehoben, dass die heisige Gewerkschaftsstatistik Haushaltungsstatistiken ausgibt, und Leute, welche in der Lage sind, diese Statistik zu vollführen, möchten sich in der nächsten Versammlung melden. Der Vorsitzende machte den Vorschlag, unsere Zahlstelle in Agitationsbezirk einzuteilen, jedoch soll diese Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung vorgebracht und geeignete Vorschläge gemacht werden. Der Vorsitzende wies auf die bevorstehenden Stadtratswahlen hin und legte jedem wahlberechtigten Kollegen aus Herz, seinem Wahlrecht auszüben und seine Nebenkollegen zur Wahl anzuregen, damit bei der jeweiligen Wahl wenigstens Arbeitervorsteher in das Stadtparlament einziegen. Aufgefordert wurde, die Arbeitervorsteher, die heisige „Volkszeitung“, zu lesen, denn sie ist die einzige Zeitung in allen Kämpfen für das Allgemeinwohl.

Greiz. Der für die Versammlung am 7. Oktober vorgelesene Vortrag über Maientreib wurde in Folge reichhaltiger Tagesordnung auf die am 4. November stattfindende Versammlung vertagt. Mit einer Einigkeit von Majorität wurde beschlossen, die Lohnzulage auf wöchentlich 5 Pf. festzusetzen. Mindestens hat jedes Mitglied vom 1. Oktober ab für jede Woche 50 Pf. zu entrichten, wovon die überschüssigen 5 Pf. in die Lokalkasse fließen. Auch sollen die Straßenbahn für Verhandlungsverhältnisse in Notfall kommen, da dieses Verfahren den Zweck, einen besseren Versammlungsbereich herzurichten, nicht erfüllt hat. Der in der Versammlung anwesende Kollege Rost beschwerte sich über die nach seiner Meinung zu Unrecht erfolgte Ausschließung aus dem Verband. Die Versammlung vertritt den Kollegen auf den Beschwerdeweg.

Gomar. Die Generalversammlung vom 7. Oktober beschloss in der nächsten Versammlung Gen. Holzhausen einen Vortrag halten zu lassen über: „Gewerkschaften und Partei“. Der Vorstand gab den Jahresbericht, den Kassierer die Quartals- und Jahresabrechnung. Letztere wies eine Gesamteinnahme von 790,40 Mark und eine Ausgabe von 288,53 Mark auf. An die Hauptkasse wurden 501,87 Mark abgeführt. Die Lokalkasse hatte eine Gesamteinnahme von 321,06 Mark und eine Ausgabe von 251,55 Mark, bleibt bestehen 69,51 Mark. Beschlossen wurde, den Lokalbeitrag von 10 Pf. weiter zu bezahlen. Abgelehnt wurde die Unterstellung eines schon längere Zeit lebenden Kollegen in Dortmund. Hierin können sich die Bahnhöfen gegenwärtig die Hand reichen. Bezüglich einer Konferenz im Ganzen erklärte die Zahlstelle ihr Einverständnis.

Bübbel. Die am 10. Oktober stattfindende Versammlung beschloss nach Aufführung des Kartellberichts 100 M. zur Wiederaufstellung für die sich 25 Wochen im Streik befindlichen Freiheit. Im weiteren beschäftigte sich die Versammlung mit dem Bierkrieg und der Entlastung der Kollegen in den Brauereien. Kollege Voyn sprach über die Bierpreiserhöhung und berichtete über die Verhandlungen, welche zwischen Brauereibesitzern und der Kommission der Wirtschaftsräte stattgefunden haben, bisher aber noch keinen befriedigenden Abschluss gezeigt hatten. Die Folge davon sei gewesen, dass aus den Brauereien Leute entlassen wurden. Das Kapital mag man die Brauereiarbeiter zum leidenden Teil. Es wurde beklagt, die ausgebildeten Kollegen nach besten Kräften zu unterstellen. Aber aus den Vorgängen ist wieder die Lehre zu ziehen, wie notwendig die Arbeiter es haben, sich zu organisieren. Ein Vortrainer der Arbeiter-Bildungsschule wurde verlesen und zum Beitritt animiert.

Magdeburg. In der gutbesuchten Versammlung vom 6. Oktober machte der Kartelldelegierte in seinem Bericht auf die Sozialreform-Berichterstattung an, die im Arbeiterschrein zu haben sind und die jeder lesen sollte. Den Vorsitzende der Zahlstelle gab der zweite Vorsitzende, der mit der Leitung der Zahlstelle bis zur nächsten Versammlung betraut wurde. Kom. I. Vorsitzenden, der sein Amt am 1. Oktober niedergelegt hat, wird in der nächsten Versammlung persönlich Auflösung erwartet. Neu gewählt wurden 2 Wirtschaftsräte. Zur täglichen Mitarbeit an dem Ausbau der Organisation forderte der Berichter zum Sitzung die Versammlung auf.

Regensburg. In der Generalversammlung vom 7. Oktober gab der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und bewarnte, dass trotz mehrmaliger Einladung die Kollegen der Feinmechaniker-Brauerei noch nicht dem Ruf zur Organisation gefolgt sind, während die Kollegen der anderen Brauereien mit Ausnahme der Böhmer wieder zur Organisation gekommen sind. Er hofft, dass das nächste Jahr in Punkto Agitation und Organisation ein leichteres und erfolgreicheres sein werde. Nachdem Kassenbericht und Wahlen erledigt waren, wurde auch ein Schreiben der Feinmechaniker-Brauerei bekannt gegeben, dass der Sozialrechtsausschuss nichts mehr in den Weg gelegt werde und die Direktion nichts dagegen hat, wenn sich die Arbeiter organisieren. Kollege Neumüller über der Feinmechaniker-Brauerei sowie den dortigen Kollegen eine scharte Kritik. Ein-

Kollege dieser Brauerei verteidigte sich und bemerkte, dass ihm ein organisierte Kollege der Oberliniester-Brauerei unberechtigte Vorwürfe gemacht habe und es wäre besser gewesen, dieser hätte nichts gesagt. Als der Sachverhalt gellässt war, wurde dem betreffenden Kollegen, der die Recherchen gemacht hatte, eine Rüge erteilt, und es wurden die organisierten Kollegen erfreut, nicht so wie Kollege A. die Agitation zu betreiben, sondern in einer anständigen Form. Zum Schluss richtete noch der Gauleiter der Böhmer treffende Worte an die Versammlung, sie möchten nicht erlaubt an dem Ausbau der Organisation, dann werde die Organisation auch ihre Aufgaben erfüllen können. Zwei Kollegen ließen sich wieder ausspielen.

Stettin. Auch der Stadt der „Fette und Volksberinge“ blieb ein Bierkrieg nicht erspart. Noch ist er erst im Aufgangsstadium, noch beschäftigt er nur die Wiederveräußerer, die Gastwirte allein. Verlusten letztere erst die Preiserhöhung auf die Allgemeinheit, sei dies durch Verkleinerung der Gläser oder Aufschlag, abzuwälzen, dann wird der Bierkrieg ernstere Formen annehmen; die Folgen für die in den Brauereien beschäftigten Arbeiter bleiben dabei nicht aus; durch die Vergrößerung des Konsums werden Arbeiter brotlos. So weit diese dem Verband bestehen, sind sie dann dem Hunger preisgegeben, denn niemand wird sie unterstützen. Dies ist um so unangenehmer, da der Winter vor der Türe steht. Bei dem hereinbrechenden Kampf sind alle dem Brauereiarbeiterverband bis dato fertiggestandenen Kollegen mitshuldig. Zu den Protestveranstaltungen des Verbands hatten sie keine Zeit, sie wiegten sich im sanften Schlummer und bemerkten die herannahende Gefahr, schließen auch den Brauereiarbeiterverband ein, um Schaden abzuwenden und eine Verhältnisse zu verbessern. Speziell für das Fahrgesellschaften darf es jetzt nur eine Parole geben: Fort mit dem Tantennewesen, Schaffung eines genügenden, auskömmlichen Grundlohns, um Verzehr ein Behagel. Dies durchzuführen ist möglich durch den Brauereiarbeiter-Verband, dem alle in den Brauereien und verwandten Betrieben beschäftigte Personen beitreten können und vertreten müssen in eigenen Interessen!

Rundschau.

— Unterrichtskurse für Arbeiter und Arbeitnehmer, veranstaltet von der freien Studentenschaft Berlin.

Die studentischen Unterrichtskurse für Arbeiter und Arbeitnehmer wollen den Hören, besonders älteren Arbeitern, die nicht mehr die Fortbildungsschule besuchen können, zu einer gründlichen Ausbildung in den elementaren Unterrichtsfächern, in Deutsch, Rechnen, Geometrie und Geographie, Gelegenheit.

Der Unterricht wird von Studenten der Berliner Universität erweitert. Das Unternehmen wird geleitet durch eine aus ihrer Mitte gebildete Kommission unter Mitwirkung von Vertretern aus Studenten.

Jeder Kursus findet wöchentlich einmal statt in den Abendstunden von 8—10. Beginn des Unterrichts am 5. November. Ende: Anfang März. Zur Deckung der Kosten wird für jeden Kursus ein einmaliger Beitrag von 5

